

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen,

betreffend

die Einreihung der als Kanzleibeamte im Staatsdienst stehenden Truppenrechnungsoffiziere in die Gruppe C der Dienstpragmatik für Staatsbeamte.

Bereits vor dem Kriege erfolgte die Einreihung von Offizieren, die in den Zivilstaatsdienst übergetreten waren, in die Gruppe C. Daher erscheint es gerecht und für den Staat zweckmäßig, Beamte, die bereits als selbständige Referenten in verantwortungsvollen und schwierigen Stellungen ihre Fähigkeiten bewiesen haben, in dieselbe Gruppe einzureihen und diese aus der Gruppe von Angestellten, in der sich Abschreiber und Diener befinden, auszureihen. Die Truppenrechnungsoffiziere haben dem Staate in einer Reihe von Jahren dieselben Dienste geleistet, wie im Staatsdienste die Staatsrechnungsbeamten (Gruppe C), jedoch unter bedeutend schwierigeren Verhältnissen und weit größerer Verantwortung jedes Einzelnen, weil — abgesehen von den physischen Leistungen, wie Märsche, Freilager und den mit feindlichen Beschießungen verbundenen Unannehmlichkeiten — jeder selbständig ohne irgendeine Revision die Liquidierung der Gebühren und der damit zusammenhängenden Korrespondenz ganzer Truppenverbände (Regiment, Brigade) zu besorgen und dabei Entscheidungen zu treffen hatte, für welche in den Vorschriften nichts vorgesehen war, jedoch die Rechnungsführer in erster Linie persönlich die Verantwortung zu tragen hatten; sie sind daher in der Lage, im Zivilstaatsdienste nicht nur Kanzleidienste zu leisten, sondern auch Rechnungs-, Kassen- oder Konzeptsdienst zu versehen. Daß der Kanzleidienst eine höhere Qualifizierung zuläßt, geht aus der kürzlich erfolgten Einreihung der wesentlich denselben Dienst leistenden Gerichtskanzleibeamten in die Gruppe D hervor. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, daß selbst die Mechaniker der Postverwaltung nicht in der letzten Beamtengruppe der Dienstpragmatik rangieren. Überdies wurde das Prinzip der Einreihung nach dem Bildungszensus vielfach schon vor dem Kriege durchbrochen und außerdem soll in unserem demokratischen Staate für das Vorwärtstommen und die Verwendung des Einzelnen mehr als je die Intelligenz und praktische Erfahrung und nicht bloß ein Schulzeugnis maßgebend sein. Hierfür spricht auch der Umstand, daß die Fachprüfungen der Truppenrechnungsoffiziere zu den schwierigsten militärischen Prüfungen zählten und bei ihnen allgemeines Wissen eine Vorbedingung war.

Daher stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die im Staatsdienst als Kanzleibeamte stehenden Truppenrechnungsoffiziere sofort in die Gruppe C der Dienstpragmatik der Staatsbeamten einzureihen.“

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages ohne erste Lesung an den Finanzausschuß beantragt.

Wien, 11. Februar 1920.

Dr. Straßner.
Kittinger.

Dr. Wutte.
Pauly.
J. Mayer.

Dr. Urjin.
Dr. Dinghofer.
Dengg.

Dr. Schürff.
Wedra.
Schöchtner.